

Markt Hahnbach

Auf Grund der Art. 11 und 83 der Bayerischen Verfassung und nach den Art. 7, 23 und 24 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Jan. 1952 und mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom...^{12.10.1977}...Nr. ^{II} 1
erläßt der Markt Hahnbach folgende

S a t z u n g

über die Bürgermedaille und das Ehrenbürgerrecht des Marktes Hahnbach

§ 1

- (1) Der Marktrat Hahnbach stiftet für Personen, die sich um den Markt Hahnbach oder um das allgemeine Wohl des Marktes Hahnbach besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen um den Markt besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Bürgermedaille oder das Ehrenbürgerrecht kann durch Marktratsbeschluß nur an Personen verliehen werden, die
 1. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 2. allgemeines Ansehen genießen,
 3. sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialem Gebiet um das Ansehen des Marktes Hahnbach besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Grundsätzlich wird die Bürgermedaille oder das Ehrenbürgerrecht nur an Gemeindebürger des Marktes Hahnbach verliehen.

Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille bzw. das Ehrenbürgerrecht auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich des Marktes Hahnbach wohnen, jedoch für den Markt besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

- (5) Gleichzeitig können Inhaber der goldenen Bürgermedaille 5 und der silbernen Bürgermedaille 15 sein. Die bronzene Bürgermedaille wird in ihrer Anzahl unbeschränkt verliehen.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie besteht entsprechend aus Feinsilber, Feingold bzw. Bronze und zeigt:
- 1.) Auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift "Markt Hahnbach"
 - 2.) auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "für Verdienste" und die Jahreszahl der Verleihung.
- (2) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 3

Der/die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde und eine Anstecknadel verliehen. Für das Ehrenbürgerrecht wird ein Ehrenbrief überreicht. In den Urkunden ist die Anerkennung des Marktes Hahnbach und der Marktratsbeschuß erwähnt.

§ 4

- (1) Der Bürgermeister und die Marktratsfraktionen können zur

b.w.

Verleihung der Bürgermedaille bzw. des Ehrenbürgerrechts geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

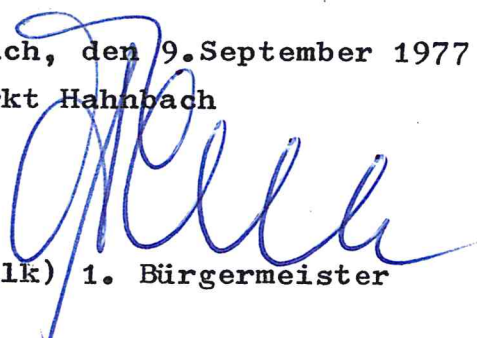
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Marktrat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Marktratssitzung unter gleichzeitiger Aushändigung einer Verleihungsurkunde vollzogen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. November 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 1970 außer Kraft.



Hahnbach, den 9. September 1977
Markt Hahnbach


(Falk) 1. Bürgermeister

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschuß vom 7.9.1977